

Allgemeine Vertragsbedingungen Technische Dienstleistungen

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Vertragsbedingungen. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Deren Unwirksamkeit für diesen Vertrag erkennt der Auftraggeber an.
Ergänzungen, Nebenabreden, Abweichungen und Änderungen von und zu diesen Vertragsbedingungen werden nur wirksam, wenn beide Vertragspartner diese in Textform bestätigen.
- 1.2 Maßgebend für die Art und den Umfang der auszuführenden Lieferungen und Leistungen sowie für deren Abwicklung sind vorrangig dieser Vertrag nebst evtl. Anlagen und danach das Recht des BGB.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Durch diesen Vertrag überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Prüfung der vorstehend angeführten Arbeitsmittel gem. DGUV Vorschrift 3 und 4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten sach- und fachgerecht und so durchzuführen, dass der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 2.2 Der Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen Mitarbeiter, welcher für die technische und organisatorische Durchführung dieses Vertrages verantwortlich ist. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers in Notfällen seine Erste-Hilfe-Einrichtungen in Anspruch nehmen dürfen. Eine Haftung entsteht dadurch für ihn nicht.
- 2.3 Der Auftragnehmer wird sein Personal im Rahmen des Arbeitsvertrages verpflichten, keine Einsicht in Schriftstücke, Akten und sonstige Datenträger des Auftraggebers zu nehmen bzw. über alle sonst wie zur Kenntnis gelangenden Vorgänge aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Das eingesetzte Personal wird vom Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass es im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Pflichten mit straf- oder zivilrechtlichen Folgen rechnen muss. Ferner ist dem Personal des Auftragnehmers die Benutzung der Kommunikationsmedien, der Kopiergeräte oder des sonstigen Inventars des Auftraggebers zu privaten Zwecken nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Bestimmungen darf der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die betreffenden Personen nicht mehr bei diesem einsetzen.
- 2.4 Der Auftragnehmer stellt - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - alle für die Leistungserbringung benötigten Geräte.
- 2.5 Dem Auftragnehmer oder dessen Vertreter ist während der üblichen Geschäftsstunden bzw. Arbeitszeiten der Zutritt zu den Arbeitsobjekten zu gestatten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Anfrage jede notwendige Auskunft über die zu bearbeitenden Objekte erteilen und - wenn erforderlich - alle vorhandenen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 2.6 Vom Auftragnehmer sind die Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft und die Hausordnung bzw. Betriebsordnung des Auftraggebers einzuhalten.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Auftragsausführung einen Nachunternehmer zu beauftragen. In diesem Fall übernimmt der Auftragnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, als wenn er den Auftrag selbst ausführen würde. Für den Fall, dass der Nachunternehmer ein Unternehmen der Piepenbrock Dienstleistungsgruppe ist, kann dieser seine Rechnung direkt an den Auftraggeber stellen.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- 3.1 Das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt umfasst ausschließlich die Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis angeführt sind. Arbeiten, die nicht Gegenstand des Leistungsverzeichnisses sind, werden gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.
- 3.2 Die Rechnungslegung erfolgt nach Beendigung der Leistung (Abschlagsrechnungen sind zulässig). Das Zahlungsziel beträgt 15 Tage und wird auf der jeweiligen Rechnung mit einem bestimmten Kalendertag verbindlich ausgewiesen. Zahlungen sind ausschließlich unmittelbar auf die in der Rechnung des Auftragnehmers angegebenen Bankkonten zu leisten.

§ 4 Fristen/Termine

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Arbeiten gemäß vereinbartem Terminplan durchzuführen.
- 5.2 Sollte eine Durchführung der obigen Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer, mindestens drei Arbeitstage vorher in Textform mitgeteilt werden. Bei verspäteter Mitteilung wird der vereinbarte Preis in voller Höhe fällig, wenn das Personal des Auftragnehmers zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden konnte.
- 5.3 Kann der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen nachweislich wegen Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder

Aussperrung oder aus sonstigen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht termingerecht erbringen, so ist ein angemessener neuer Termin zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

- 5.4 Nur bei Nichteinhaltung von in Textform vereinbarten Terminen aus anderen als den vorgenannten Gründen ist der Auftraggeber berechtigt, einen ihm nachweislich durch Verzug entstandenen Schaden bis zum Betrag von höchstens 15% vom Vertragswert geltend zu machen. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner leitenden Angestellten vorliegt. Dies gilt auch, wenn die Leistung tatsächlich oder durch Fristablauf unmöglich wird oder mangelhaft ist.

§ 5 Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer hat für Schäden und Mangelfolgeschäden aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder aus Verzug nur einzustehen, sofern diese durch ein Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Der Auftragnehmer haftet für jegliche Betriebsunterbrechungsschäden, die durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden, nur im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem. § 5.4, maximal jedoch bis zu einem Betrag von € 10.000,00. Den Betriebsunterbrechungsschäden sind Minderleistung, unzureichende Quantität, Qualität und Rentabilität gleichgestellt. Der Auftraggeber hat es dem Auftragnehmer zu ermöglichen, alle Schäden, an den zu bearbeitenden Objekten, die er oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachen, unentgeltlich zu beseitigen. Kommt er dieser Schadensbeseitigung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt der Auftragnehmer diese Nachfrist fruchtlos verstreichen oder ist die Schadensbeseitigung fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber den Schaden durch Dritte beseitigen lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten verlangen.
- 7.2 Die Haftungsansprüche des Auftraggebers verjähren in sechs Monaten, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Leistung gem. § 6.
- 7.3 Der Auftragnehmer schließt eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab:
25.000.000,00 € pauschal für Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden
5.000.000,00 € für Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden
500.000,00 € für das Abhandenkommen fremder Schlüssel.
Die Haftung je Schadensfall ist der Höhe nach auf die vorstehend genannten Deckungssummen begrenzt.

mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Anschließend ist der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres kündbar.
Es besteht ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn durch den anderen Vertragspartner vorsätzlich gegen Hauptleistungspflichten verstoßen wird.
Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, jegliche Art der Abwerbung von Mitarbeitern des anderen während der Vertragsdauer zu unterlassen. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der abwerbende Vertragspartner an den anderen Teil eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt drei Bruttomonatslöhne, die der Abwerbende dem Abgeworbenen zahlt oder zu zahlen beabsichtigt.
- 9.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechts-wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Verträge vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
- 9.3 Für die Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.4 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand des Erfüllungsortes.